

► Arbeitsrecht

Auch von Dritten bezahlte Sportler sind Arbeitnehmer des Vereins

| Wird ein Sportler pro forma von einem Sponsor beschäftigt, aber aufgrund einer Nebenabrede für einen Verein tätig, liegt ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein vor. Erleidet der Spieler einen Sportunfall, muss die gesetzliche Unfallversicherung eintreten. Das hat das SG Hamburg entschieden. |

Im konkreten Fall war ein Fußballer bei einem Unternehmen auf geringfügiger Basis angestellt. Das Unternehmen verpflichtete ihn, am Training und an Spielen des Vereins X teilzunehmen. Als der Spieler einen Sportunfall erlitt, weigerte sich die Unfallkasse zu zahlen. Sie vertrat die Auffassung, dass kein Arbeitsverhältnis bestand und zog damit vor dem SG den Kürzeren. Das SG schloss wegen der Nebenabrede auf ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Sportler und Verein, auch wenn das Geld letztlich von dritter Seite stammte (SG Hamburg, Urteil vom 08.08.2017, Az. S 40 U 231/15, Abruf-Nr. 200848).

Wichtig | Solche Konstruktionen werden gewählt, damit Sponsoren die Unterstützung eines Vereins als Betriebsausgaben absetzen können. Das kann nicht nur arbeitsrechtliche Probleme nach sich ziehen, weil eine Personalüberlassung vorliegt. Die Überlassung kann ferner auch schenkungsteuerpflichtig sein.

► Übungsleiterfreibetrag

Beim BFH: Ist Fahrdienst für gemeinnützige Altenhilfe begünstigt?

| Kann die Vergütung für nebenberuflich tätige Fahrer einer gemeinnützigen Einrichtung im Bereich der Altenhilfe über den Übungsleiterfreibetrag abgerechnet werden? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. |

Im konkreten Fall wurden die Nutzer der Tagespflege von ihrer Wohnung zur Einrichtung und zurück befördert. Das Finanzamt wollte den Fahrern nur die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) zubilligen. Anders das FG Baden-Württemberg. Es vertrat die Auffassung, dass sich die Tätigkeit der Fahrer nicht auf die reine Beförderung beschränke. Sie enthalte die Pflege alter Menschen, die zur Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrags berechtigt. Pflege umfasse „sämtliche persönlich zu erbringende Hilfeleistungen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens“. Dazu gehöre die Hilfe zur Mobilität pflegebedürftiger Personen. Hilft ein Fahrer beim Verlassen und Aufsuchen der Wohnung sowie beim Ein- und Ausstieg, bestehe auch ein unmittelbarer und persönlicher Kontakt (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.03.2018, Az. 3 K 888/16, Abruf-Nr. 200846).

Wichtig | Die Finanzverwaltung hat Revision beim BFH eingelegt. Das Verfahren trägt das Az. VI R 9/18.

Bei Sportunfall besteht Versicherungsschutz in der VBG

Ist Fahrdienst ein Fall des § 3 Nr. 26 EStG?